

## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

### 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen der Bédert AG und bilden einen integrierenden Bestandteil zu unseren Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Sie werden vom Käufer durch die Auftragserteilung anerkannt. Die nachfolgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die Bédert AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen seitens des Käufers ist. Abweichungen der AGBs sind nur dann gültig, wenn sie von der Bédert AG schriftlich bestätigt werden. Alle Vertragsänderungen und zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die Bédert AG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

### 2 Umfang der Lieferungen und Leistungen

Der Umfang und die Beschaffenheit der Lieferung ergeben sich aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten, sofern der Käufer den betreffenden Angaben nicht innerhalb von 5 Werktagen widerspricht. Soweit die den Liefergegenstand betreffenden Angaben über Gewicht, Dimensionen, Fassungsvermögen, Leistung, Verbrauchswerte, einzuhaltende Normen etc. nicht in der Auftragsbestätigung selbst geregelt sind, gelten die betreffenden Angaben in den vom Lieferanten dem Käufer zur Kenntnis gebrachten Preislisten, Katalogen, Prospekten, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Anzeigen, Zeichnungen, Abbildungen, Schaltschemas, etc. in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung als integrierende Bestandteile des Vertrages. Nimmt der Käufer versandfertig gemeldete Liefergegenstände nicht rechtzeitig ab, ist der Lieferant berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als geliefert in Rechnung zu stellen.

### 3 Preise/Zahlungsbedingungen

Es gelten die Zahlungskonditionen der Auftragsbestätigung oder des Werkvertrages. Ansonsten sind die Rechnungen innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Lieferant behält sich Preisanpassungen vor, falls eine Bestellungsänderung erfolgt. Zusätzliche, zu den in der Auftragsbestätigung definierten Leistungen, werden nach effektivem Aufwand zu den aktuell gültigen Stunden- und Spesenansätzen separat in Rechnung gestellt. Können die Arbeiten durch Behinderungen Dritter, Nichterbringung bauseitiger Leistungen, unverschuldete Terminverzögerungen etc. nicht mit dem vorgesehenen Aufwand erledigt werden, wird der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand zu den aktuell gültigen Stunden- und Spesenansätzen separat in Rechnung gestellt.

Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Verzugszins von 10 % pro Jahr zu entrichten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug oder ist er offensichtlich zahlungsunfähig, ist der Lieferant berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und übergebene Liefergegenstände zurückzufordern. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn nur noch unwesentliche Teile der Lieferung oder Leistung fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch des Liefergegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen.

### 4 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Käufer ermächtigt den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Käufers, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes instandhalten und zu Gunsten des Lieferanten gegen alle Risiken versichern.

### 5 Lieferfrist

Der Lieferant bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Schadenersatzansprüche aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen sind ausgeschlossen.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Wird der Versand ab Werk bzw. ab Lager aus irgendwelchen Gründen verzögert, geht die Gefahr, im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt, auf den Käufer über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und evtl. versichert.

### 6 Rücksendungen

Rücksendungen, welche nicht auf falscher Lieferung der Bédert AG beruhen, werden nur nach vorhergehender Abklärung und Zustimmung durch die Bédert AG akzeptiert. Rücksendungen unterliegen einem Umtriebsabzug von mindestens 15%. Rücksendungen werden nur in ungeöffneter Originalverpackung akzeptiert.

### 7 Gewährleistung

Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Empfang zu prüfen und Mängel schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird sie als genehmigt erklärt. Die Gewährleistungsfrist ab Datum der Auslieferung beträgt 24 Monate und 12 Monate für ersetzte oder reparierte Teile. Sie erlischt vorzeitig bei unsachgemässer Behandlung oder Vornahme von Reparaturen durch den Käufer oder durch Dritte, ohne Beizug des Lieferanten.

Die Inbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch die Bédert AG oder durch einen zertifizierten Servicepartner. Erfolgt die Inbetriebnahme durch eine Fremdfirma erlischt per sofort die Garantie auf die Funktion der Anlage. Die Gewährleistung auf Gerät und Systeme bleibt bestehen sofern nicht ein allfälliger Schaden am Gerät durch eine Fehlmanipulation bei der Inbetriebnahme zurückzuführen ist.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen des Produktes als solche bezeichnet worden sind. Die Bédert AG erfüllt alle oben beschriebenen Garantieverpflichtungen, indem sie die Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitergehende Forderungen oder Entschädigungsansprüche (z.B. Schadenersatz und Auswechsellkosten) sowie Haftung für Folgeschäden werden wegbedungen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden verursacht durch höhere Gewalt, Nichtbeachtung der technischen Richtlinien bezüglich Anlageprojektierung, -ausführung, -betrieb und -unterhalt sowie unsachgemässe Eingriffe auch von Drittpersonen. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Waren und Anlageteile, die einem natürlichen Verschleiss oder Verbrauch unterliegen (z.B. Pumpen, Filter, Düsen, Dichtungen, Stopfbüchsen, Regeneriersalz, Silberharz, Silberanoden usw.).

### 8 Haftungsbeschränkung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten allfälligen Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Jegliche Haftung für jede Art von Fahrlässigkeit, auch von Hilfspersonen des Lieferanten, wird ausgeschlossen. Die Bédert AG haftet maximal für alle Schäden im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

### 9 Teilnichtigkeit

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch individuelle Vereinbarungen nichtig oder ungültig werden, tangiert dies die übrigen Bedingungen nicht. Diese bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.

### 10 Gerichtsstand

Der ausschliessliche Gerichtsstand ist Münsingen (BE). Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Käufer an dessen Sitz zu belangen.